



KommunalAgenturNRW

Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW

KommunalAgenturNRW GmbH
Cecilienallee 59 | 40474 Düsseldorf

Gemeinde Hürtgenwald
Herrn Klaus Kowalke
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon 0211.4 30 77-0
Fax 0211.4 30 77-22

info@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de

Aktenzeichen 53 4 37 cks/cd
Datum 12.08.2014

Niederschlagswasserbeseitigung – Überprüfung der befestigten angeschlossenen Flächen und Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs

Telefonat vom 11.08.2014

Sehr geehrter Herr Kowalke,

zum Themenbereich „Überprüfung von befestigten Flächen im Rahmen der Niederschlagswassergebührenerhebung und Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs“ kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Überprüfung der befestigten angeschlossenen Flächen

Das OVG NRW hat in seinem grundlegenden Urteil vom 18.12.2007, Az. 9 A 3648/04 entschieden, dass es der Gemeinde freisteht, im Rahmen einer Selbstveranlagung der Gebührenschuldner die an die Abwasseranlage angeschlossenen versiegelten Flächen zu ermitteln und sich auf eine stichprobenweise Überprüfung zu beschränken. Wenn die Gemeinde dabei feststellen sollte, dass Gebührenschuldner pflichtwidrig nicht der Wahrheit entsprechende Angaben gemacht haben, kann sie auch später noch weitere Kontrollen vornehmen und entsprechende Nachveranlagungen, soweit erforderlich, veranlassen. Das OVG NRW hat bisher nicht dazu entschieden, in welchem zeitlichen Rahmen derartige Überprüfungen stattfinden sollten.

Hinsichtlich der Gebührengerechtigkeit ist allerdings eine regelmäßige Überprüfung sinnvoll, denn die Erstangaben sind nicht alle korrekt gemacht worden. Zudem denken etliche Gebührenschuldner bei einer weiteren Be-

Geschäftsführung
Dipl.-Ing. Michael Lange
Dr. iur. Peter Queitsch

Alleingesellschafter der GmbH
Kommunal-Stiftung NRW
Vorstandsvorsitzender
Dr. iur. Bernd Jürgen Schneider

Bankverbindung
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE08 3015 0200 0001 0820 15
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
USt-IdNr. DE247651110
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 53640

Zertifiziert nach ISO 9001/14001



festigung von Flächen nicht ohne Weiteres an ihre satzungsrechtliche Verpflichtung, dies auch gegenüber der gebührenerhebenden Stelle anzugeben.

Kommunen, die eine Flächenüberprüfung durchgeführt haben, haben bis zu 30 % mehr an befestigten abflusswirksamen Flächen aufgenommen. Dies hat zur Folge, dass der Gebührensatz je m² sinkt, weil die relativ fixen Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung durch eine erhöhte Anzahl an m² geteilt werden können. Zudem führt die Überprüfung zu einer gesteigerten Gebührengerechtigkeit.

Auf den diesjährigen Veranstaltungen der KommunalAgenturNRW zum kommunalen Erfahrungsaustausch Abwasser hat sich herausgestellt, dass etliche Städte und Gemeinden regelmäßige Überprüfungen von bis zu 10 % der Fälle je Jahr vornehmen, so dass in 10 Jahren alle Grundstücke einmal neu erfasst worden sind.

Durchsetzen des Anschluss- und Benutzungszwangs für Niederschlagswasser

Im Zuge der Einführung der getrennten Niederschlagswassergebühr wurde vielfach die Frage gestellt, ob der grundsätzlich aufgrund von § 53 Abs. 1c Satz 1 LWG NRW für Niederschlagswasser bestehende Anschluss- und Benutzungszwang konsequent durchgesetzt werden soll. Rein rechtlich wäre es bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch denkbar, auf die Überlassung des Niederschlagswassers zu verzichten bzw. Anschlussnehmer von der Abwasserüberlassungspflicht freizustellen.

Grundsätzlich ist eine strikte Durchsetzung des bestehenden Anschluss- und Benutzungszwangs rechtlich zulässig. Die für die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs maßgebliche Rechtsänderung ist im Zuge der Novellierung des LWG NRW im Jahr 2005 in das Gesetz gelangt. Nach der davor bestehenden Gesetzeslage konnte aufgrund der seit dem Jahr 2003 gängigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser trotz entsprechender gemeindlicher Satzungsregelung mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage nicht durchgesetzt werden.

Es stellt sich also die Frage, ob für solche Grundstücke, von denen Niederschlagswasser bereits vor der Gesetzesänderung zum 11.05.2005 trotz Vorhandenseins einer öffentlichen Kanalisation ortsnah versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wurde, nunmehr der Anschluss- und Benutzungszwang



zwang durchgesetzt werden kann. Einerseits wirkt die Änderung des LWG NRW nicht in die Vergangenheit zurück. Andererseits ist für die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges allein die Rechtslage im Zeitpunkt der Anordnung maßgeblich. Etwas anderes kann allenfalls in Fällen gelten, in denen in der Vergangenheit eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bereits erteilt worden ist bzw. aufgrund der damaligen Rechtsprechung hätte erteilt werden müssen und das anfallende Niederschlagswasser aufgrund einer wasserrechtlichen Erlaubnis vor Ort beseitigt wird. In diesem Zusammenhang ist auch der Schutz eines Grundstückseigentümers hinsichtlich solcher finanziellen Investitionen in Regenwasserbeseitigungsanlagen zu berücksichtigen, die er im Vertrauen auf die Rechtslage gemacht hat.

Jedenfalls können Grundstücke, die sich wegen der ehemals nicht bestehenden Abwasserüberlassungspflicht mit der Beseitigung von Niederschlagswasser nicht an die gemeindliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder wieder abgekoppelt haben, dann angeschlossen werden,

- wenn ohne einen solchen Anschluss das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt würde, also z.B. die Allgemeinwohlverträglichkeit der Versickerung aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Vernässung des Nachbargrundstücks) in Frage steht,
- die betriebenen Anlagen nicht (mehr) dem Stand der Technik entsprechen,
- eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nicht (mehr) vorliegt.

Die gleichen Voraussetzungen müssen auch für solche Fälle gelten, in denen die Gemeinde in der Zeit zwischen der Gesetzesänderung 2005 und der Gegenwart Grundstückseigentümer aus dem Anschluss- und Benutzungszwang entlassen bzw. auf die Überlassung des Niederschlagswassers verzichtet hat.

Es steht jedoch im Ermessen der Gemeinde, eine Abkopplung versiegelter Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage zuzulassen. Die Gemeinde hat dabei zwei unterschiedliche Möglichkeiten:



1. Entweder kann sie den Grundstückseigentümer im Sinn des § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NRW von der Überlassungspflicht für Niederschlagswasser freistellen. Kann der Grundstückseigentümer zudem gegenüber der unteren Wasserbehörde nachweisen, dass eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung des Niederschlagswassers durch ihn möglich ist, geht die Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser kraft Gesetzes auf den Grundstückseigentümer über. Damit verliert er das Anschlussrecht und die Gemeinde die Beseitigungspflicht.
2. Oder es ist ein (Teil-)Verzicht auf die Überlassung von Niederschlagswasser im Sinn des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW möglich, wenn das Niederschlagswasser bereits der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurde und eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks sichergestellt ist. Diese Möglichkeit zielt insbesondere auf eine Abkopplung lediglich von Teilen der versiegelten abflusswirksamen Fläche. Die Gemeinwohlverträglichkeit der Beseitigung durch den Grundstückseigentümer ist dabei von der Gemeinde im Einzelfall insbesondere unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten sorgfältig zu prüfen. Das heißt, treten z.B. Vernässungsschäden ein, haftet im Zweifel auch die Kommune, weil sie auf die Überlassung des Niederschlagswassers verzichtet hat.

Aus unserer Sicht ist die Durchsetzung des bestehenden Anschluss- und Benutzungszwangs heute auch erforderlich, um die ordnungsgemäße Refinanzierung der öffentlichen Abwasseranlage zu gewährleisten. Daher - und auch zur Vermeidung unnötiger Haftungsrisiken - sollte grundsätzlich einer Abkopplung abflusswirksamer Flächen von der öffentlichen Entwässerungsanlage heute nicht mehr zugestimmt werden.

Da aber die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Grundstücksnutzungsberechtigten mit Novellierung des LWG erst wieder (zurück) auf die Gemeinden übertragen wurde und Freistellungen bzw. Verzichte neuen Rechts früher nicht erklärt wurden bzw. werden konnten, sollten betroffene Grundstücke mit bestehender Einleitungsgenehmigung jedenfalls bis zum Ablauf dieser so behandelt werden, als liege eine Freistellung von der Überlassungspflicht vor bzw. es sollte ein Verzicht (§ 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW) oder sogar eine Freistellung (§ 53 Abs. 3a



Satz 1 LWG NRW) erklärt werden. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten erscheinen insoweit schutzwürdig, als sie zuvor regelmäßig selbst beseitigungspflichtig für das dort anfallende Niederschlagswasser waren.

Sobald aber eine bestehende Einleitungsgenehmigung abläuft und verlängert werden muss, sollte die Gemeinde neu entscheiden, ob ein Verzicht abhängig von der erbrachten Vorhalteleistung erneut erklärt werden kann:

- Im reinen Schmutzwassersystem sollte eine Freistellung bzw. ein Verzicht erklärt werden, weil dort gerade keine geeignete Möglichkeit der Ableitung in ein öffentliches System besteht.
- Im Trenn- sowie im Mischsystem sollte mit Freistellung bzw. Verzicht grundsätzlich restriktiv umgegangen werden, um die getätigten (kommunalen) Investitionen bestmöglich refinanzieren zu können. Dabei sollte die jeweilige Grundstückssituation und Nachbarbebauung unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten beachtet werden, da im Falle des Verzichts die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht bei der Kommune bleibt und diese somit auch von Dritten für Schäden in Anspruch genommen werden kann, die durch eine unsachgemäße Regenwasserbeseitigung entstehen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Angaben weiterhelfen. Für Ihre Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Claudia Koll-Sarfeld

Ass. jur.